

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 28 (1920)

Heft: 2

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Militärsanitätsverein : Reglement zu den Wettübungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerischer Samariterbund.

Hilfskasse.

Wie erwartet, hat das Christkindlein reichliche Bescherungen gebracht. Mir melden vorläufig folgende Einträge:

Basel-St. Johann, Samariterverein	Fr. 500	Altendorf (I. Rate), Samariterverein	Fr. 50
Frauenfeld, Samariterverein	" 400	Romanshorn, Samariterverein	" 50
Muttenz, Samariterverein	" 300	Neuhausen, Samariterverein	" 50
Tablat, Samariterverein	" 200	Kollbrunn-Rikon, Samariterverein	" 50
Société des Samarit., Chaux-de-Fonds . .	" 150	Zug, Samariterverein	" 50
Marzili-Dalmazi (Bern), Samariterverein .	" 100	Société des Samaritains, Coppet	" 50
Uster, Samariterverein	" 100	Teufen, Samariterverein	" 40
Auverschl-Zürich, Samariterverein	" 100	Stein (Appenzell), Samariterverein	" 40

Die Hilfsbereitschaft und das soziale Verständnis haben demnach in der schweizerischen Samaritergemeinde eine gute Heimstätte.

Olten, den 4. Januar 1920.

Der Zentralpräsident: A. Rauber.

Schweizerischer Militärsanitätsverein.

Reglement zu den Wettübungen.

Für die Wettübungen des schweizerischen Militärsanitätsvereins stellt der Verband vier Durchführungs-Kommissionen fest, die folgendermaßen zusammengestellt sind:

1. Zentralvorstand (Z. V.); 2. Technischer Ausschuss (T. A.); 3. Kampfgericht (K. G.); 4. Organisationskomitee, durchführende Sektion (O. K.).

Über jede dieser vier funktionierenden Kommissionen ist ein Reglement festgestellt, nach dem gearbeitet werden muß. Für richtige und sachliche Funktion der Kommissionen sind dieselben gegenüber dem Zentralvorstand haftbar. Nach außen haftet der Zentralvorstand und der technische Ausschuss.

1. Zentralvorstand. § 1. Die Durchführung der Wettübungen findet jeweilen auf Beschuß der Delegiertenversammlung statt. Den Tag der Abhaltung derselben bestimmt der Zentralvorstand im Einverständnis mit der durchführenden Sektion.

§ 2. Der Zentralvorstand hat sich rechtzeitig mit dem technischen Ausschuss in Verbindung zu setzen zur Aufstellung der Wettübungsaufgaben. Im Monat Dezember oder fünf Monate vor den Wettübungen müssen den Sektionen die obligatorischen Wettübungsaufgaben in allen drei Kategorien und Einzelkonkurrenten nebst Schemas für freigewählte Übungen zugestellt werden. Die Sektionen können somit an ihren ordentlichen Generalversammlungen ihre Übungsaufgaben wählen (auch Einzelkonkurrenten) und ihre Anmeldung auf vorschriftsgemäßem Formular auf den 31. Januar dem Zentralvorstand retourrieren.

§ 3. Die Notenblätter sind jeweilen mit den Diplomen drei Wochen nach den Wettübungen den Sektionen zuzustellen.

2. Technischer Ausschuss. § 4. Der technische Ausschuss wird auf Vorschläge der Sektionen und Anträge des Zentralvorstandes an der Delegiertenversammlung gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern. Die Jury für schriftliche Preisaufgaben kann als technischer Ausschuss bestätigt werden.

§ 5. Dem technischen Ausschuss werden folgende Vorarbeiten für die Wettkämpfe zugewiesen: 1. Festsetzung und Herausgabe der obligatorischen Übungen für den Sektions- und Einzelwettkampf; 2. Provisorische Einteilung des Kampfgerichtes; 3. Aufstellung des Arbeitsplanes zuhanden des Zentralvorstandes zur Weiterleitung an die Sektionen.

3. Kampfgericht. § 6. Der Zentral-

vorstand richtet an die Sektionen des schweizerischen Militär sanitätsvereins ein Kreis schreiben um Angabe von Kampfrichtern aus ihrer Mitte.

§ 7. Wählbar als Kampfrichter ist jeder Sanitäts-Offizier, Unteroffizier und Soldat, der über das schweizerische Sanitätswesen genügend Kenntnis besitzt, jedoch bei einer Sektion oder dem Gesamtverband Mitglied ist.

§ 8. Jede Sektion hat das Recht, Kampfrichter und Ersatzmänner zu stellen, deren Gesamthöhenzahl durch den technischen Ausschuss bestimmt wird. Jedoch darf die Beurteilung der Sektion nicht durch ihren Kampfrichter geschehen.

§ 9. Das Kampfgericht wird durch den Gesamtverein durch Urabstimmung aus den Angaben der Sektionen gewählt. Allfällige Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden vom Zentralvorstand unter möglichster Berücksichtigung der Wahlresultate vorgenommen.

§ 10. Das Kampfgericht überwacht die Tätigkeit der Wettkämpfenden, bestimmt und verkündet im Verein mit dem technischen Ausschuss die Rangordnung im Sektions-, sowie im Einzelwettkampf, und gibt vor der Preisverteilung ein kurzes Urteil über die Wettkämpfenden ab.

§ 11. Der technische Ausschuss bezeichnet die nötigen Kampfrichter für den Sektionswettkampf und leitet ebenfalls die erste Sitzung des Kampfgerichtes.

§ 12. Die obligatorischen, sowie die frei gewählten Übungen sämtlicher Sektionen müssen den Kampfrichtern längstens 14 Tage vor den Wettkämpfen vom Zentralvorstand zugestellt werden, ohne Angabe der Namen der Sektionen. Die Sektionen sollen sich anmelden können für gewisse Kategorien. Die Aufgabe in der zweiten obligatorischen Übung soll ihnen am Tage selbst gestellt werden.

§ 13. Der technische Ausschuss erstellt jeweilen über die angemeldeten Übungen der Wettkämpfe im obligatorischen und frei gewählten Sektions- und Einzelwettkampf ein Vorschriftenheft zuhanden des Kampfgerichts,

sowie der Übungsleiter und Einzelkonkurrenden, jedoch ohne Angabe von Namen der Sektionen und Einzelkonkurrenden.

§ 14. In seiner ersten Sitzung hat das Kampfgericht hauptsächlich über folgende Traktanden zu verhandeln: 1. Wahl des Präsidenten und des Altuars; 2. Bezeichnung des offiziellen Sprechers; 3. Definitive Einteilung des Kampfgerichtes nach dem Vorschlag des technischen Ausschusses; 4. Bezeichnung des Berichterstatters der einzelnen Kampfrichtergruppen; 5. Entgegennahme des Berichtes der vom technischen Ausschuss getroffenen Maßnahmen; 6. Diverses.

§ 15. In der Schlussitzung des Kampfgerichtes sind folgende Geschäfte zu erledigen: 1. Entgegennahme der Resultate von den verschiedenen Wettkämpfen; 2. Mitteilung über die Anzahl der zu verabfolgenden Diplome im Sektions- sowie im Einzel-Wettkampf; 3. Entgegennahme des mündlichen Berichtes der einzelnen Kampfrichtergruppen über erwähnenswerte Beobachtungen während den Wettkämpfen; 4. Bestimmung der Kampfrichter, welche die Rangliste im Sektions- und Einzel-Wettkampf zu verlesen haben.

§ 16. Der Präsident leitet die Verhandlungen des Kampfgerichtes und nimmt die Reklamationen der Wettkämpfenden entgegen. Er führt während der Wettkämpfe die Oberaufsicht über Wettkämpfe und Rechnungsbureau.

§ 17. Der Aluar führt das Protokoll des Kampfgerichtes, besorgt die statistischen Tabellen der Wettkämpfe und stellt die Berichte der einzelnen Kampfrichter zu einem Gesamtbericht zusammen, der bis spätestens zehn Wochen nach den Wettkämpfen dem Zentralvorstand zur Veröffentlichung einzureichen ist.

§ 18. Die Kampfrichter erhalten für ihre Bemühungen während den Wettkämpfen Quartier nebst Verpflegung und Reiseentschädigung.

§ 19. Der Zentralvorstand hat bei den Sitzungen des Kampfgerichtes beratende Stimme.

(Fortsetzung folgt.)